

RS Vwgh 2002/4/25 2001/07/0040

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 25.04.2002

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

81/01 Wasserrechtsgesetz

Norm

AVG §66 Abs4;

AVG §73 Abs2;

VwGG §42 Abs2 Z1;

WRG 1959;

Rechtssatz

Die Nichtwahrnehmung der Unzuständigkeit der Erstbehörde durch die belBeh, welche in erster Instanz unter Berufung auf § 73 AVG in Erledigung dieser Anträge die wasserrechtliche Bewilligung erteilte, belastet den angefochtenen Bescheid mit Rechtswidrigkeit seines Inhaltes, da der angefochtene Bescheid mangels Übergang der Entscheidungspflicht von einer unzuständigen Behörde erlassen wurde. Die belBeh hätte diese Unzuständigkeit der Behörde erster Instanz wahrnehmen und den Erstbescheid beheben müssen. Dadurch, dass sie das in Verkennung der Rechtslage nicht getan hat, sondern über die Berufung meritorisch entschied, belastete sie aber ihren Bescheid mit einer inhaltlichen Rechtswidrigkeit.

Schlagworte

Inhalt der Berufungsentscheidung KassationBesondere Rechtsgebiete WasserrechtInhalt der Berufungsentscheidung

Voraussetzungen der meritorischen Erledigung Zurückweisung (siehe auch §63 Abs1, 3 und 5 AVG)Besondere

RechtsgebieteVerhältnis zu anderen Materien und Normen DevolutionBesondere verfahrensrechtliche Aufgaben der

Berufungsbehörde Spruch des Berufungsbescheides

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:2001070040.X05

Im RIS seit

11.07.2002

Zuletzt aktualisiert am

26.06.2017

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at